Telefon 0611/813-0 Telefax 0611 8131000

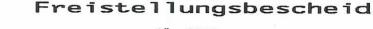
Zi.Nr.: K 04

Finanzamt, Pf. 2469, 65014 Wiesbaden

DV 12.20 0,80 Deutsche Post



* 6185 * 2024 * 001968 * 29 * 12 * Steuerberatungsgesellsch. Kucera & Hütter GmbH Hohe Str. 73 53119 Bonn



für 2019 zur

Körperschaftsteuer

und Gewerbesteuer



Vord Kirschgartenstr 10 , 55246 Mainz-Kostheim

Feststellung

Umfang der Steuerbefreiung

Die Körperschaft ist nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG von der Körperschaftsteuer befreit. Sie ist nach § 3 Nr. 6 GewStG von der Gewerbesteuer befreit.

Hinweise zur Steuerbegünstigung

Die Körperschaft fördert im Sinne der §§ 51 ff. AO ausschließlich und unmittelbar mildtätige und folgende gemeinnützige Zwecke:

- Förderung der Jugendhilfe (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 AO) - Förderung der Entwicklungszusammenarbeit (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 15 AO)

CFI Internationale Kinderhilfe Deutschland gGmbH

Hinweise zur Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen Die Körperschaft ist berechtigt, für Spenden, die ihr zur Verwendung für diese Zwecke zugewendet werden, Zuwendungsbestätigungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (§ 50 Abs. 1 EStDV) auszustellen. Die amtlichen Muster für die Ausstellung steuerlicher Zuwendungsbestätigungen stehen im Internet unter https://www.formulare-bfinv.de als ausfüllbare Formulare zur Verfügung. Zuwendungsbestätigungen für Spenden und ggf. Mitgliedsbeiträge dürfen nur ausgestellt werden, wenn das Datum dieses Freistellungsbescheids nicht länger als fünf Jahre zurückliegt. Die Frist ist taggenau zu berechnen (§ 63 Abs. 5 AO).

Haftung bei unrichtigen Zuwendungsbestätigungen und fehlverwendeten Zuwendungen Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung ausstellt oder veran-lasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer. Dabei wird die entgangene Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer mit 30 %, die entgangene Gewerbesteuer pauschal mit 15% der Zuwendung angesetzt (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Hinweise zum Kapitalertragsteuerabzug

Bei Kapitalerträgen, die bis zum 31.12.2024 zufließen, reicht für die Abstandnahme vom Kapitalertragsteuerabzug nach § 44a Abs. 4 und 7 Satz 1 Nr. 1 sowie Abs. 4b Satz 1 Nr. 3 und Abs. 10 Satz 1 Nr. 3 EStG die Vorlage dieses Bescheides oder die Überlassung einer amtlich beglaubigten Kopie dieses Bescheides aus. Das Gleiche gilt bis zum o. a. Zeitpunkt für die Erstattung von Kapitalertragsteuer nach § 44b Abs. 6 Satz 1 Nr. 3 EStG durch das depotführende Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut.

Die Vorlage dieses Bescheides ist unzulässig, wenn die Erträge in einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb anfallen, für den die Befreiung von der Körperschaftsteuer ausgeschlossen ist.

Bitte beachten Sie, dass die Inanspruchnahme der Steuerbefreiungen auch in Zukunft von der tatsächlichen Geschäftsführung abhängt, die der Nachprüfung durch das Finanzamt - ggf. im Rahmen einer Außenprüfung - unterliegt. Die tatsächliche Geschäftsführung muss auf die ausschließliche und unmittelbare Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke gerichtet sein und die Bestimmungen der Satzung beachten.

Dies muss auch künftig durch ordnungsmäßige Aufzeichnungen (Aufstellung der Einnahmen und Ausgab-en, Tätigkeitsbericht, Vermögensübersicht mit Nachweisen über Bildung und Entwicklung der Rücklagen) nachgewiesen werden (§ 63 AO).

> **** Fortsetzung siehe Seite 2 *****

Finanzkasse Limburg-Weilburg Walderdorffstraße 11, 65549 Limburg Zi.Nr.: FIS Tel.: 06431/208-0

Weitere Informationen auf der letzten Seite oder im Internet unter *www.finanzamt.hessen.de

Kreditinstitut: Ld Bk Hess-Thür Gz Ffm IBAN DE68 5005 0000 0001 0003 97 BIC HELADEFFXXX BBk Filiale Frankfurt Main IBAN DE70 5000 0000 0051 0015 07 **BIC MARKDEF1500**

Form.Nr. 014688 G

000363401

Rt. 16.12.2020 KSt 2019





Rechtsbehelfsbelehrung

Die in diesem Bescheid enthaltenen Verwaltungsakte können mit dem Einspruch angefochten werden. Der Einspruch ist bei dem vorbezeichneten Finanzamt oder bei der angegebenen Außenstelle schriftlich einzureichen, diesem / dieser elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Ein Einspruch ist jedoch ausgeschlossen, soweit dieser Bescheid einen Verwaltungsakt ändert oder ersetzt, gegen den ein zulässiger Einspruch oder (nach einem zulässigen Einspruch) eine zulässige Klage, Revision oder Nichtzulassungsbeschwerde anhängig ist. In diesem Fall wird der neue Verwaltungsakt Gegenstand des Rechtsbehelfsverfahrens.

Die Frist für die Einlegung eines Einspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Bescheid bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Bescheid zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist.

Datenschutzhinweis

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter www.finanzamt.de (unter der Rubrik "Datenschutz") oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.

weitere Informationen -

Öffnungszeiten:

Nur telefonisch

Mo.-Fr. 8-18 Uhr



Finanzamt Wiesbaden I Arbeitsgebiet KO4 Steuernummer 40 250 54068 (Bitte bei Rückfragen angeben)

65187 Wiesbaden Dostojewskistr. 8

Telefon 0611/813-0 Telefax 0611 8131000 Zi.Nr.: K 04

Finanzamt, Pf. 2469, 65014 Wiesbaden

Steuerberatungsgesellsch. Kucera & Hütter GmbH Hohe Str. 73 53119 Bonn

Bescheid

zum 31.12.2019

über die gesonderte Feststellung von Besteuerungsgrundlagen nach

§ 27 Abs. 2 KStG

und § 28 Abs. 1 Satz 3 KStG

Fiir CFI Internationale Kinderhilfe Deutschland gGmbH Vord Kirschgartenstr 10 , 55246 Mainz-Kostheim

Feststellung

Es wird festgestellt:

das steuerliche Einlagekonto zum 31.12.2019 . . das durch Umwandlung von Rücklagen entstandene Nennkapital zum 31.12.2019 .

Feststellungsgrundlagen

Ermittlung des steuerlichen Einlagekontos und des Sonderausweises

		Vorspalte						steuerliches Einlagekonto								Sonder - ausweis					-
Anfangsbestände Bestand gemäß § 27 Abs. 2 Satz 1 KStG zum					€						€								€		
Schluss des vorangegangenen Wirtschaftsjahres Bestand gemäß § 28 Abs. 1 Satz 3 und 4 KStG																					
zum Schluss des vorangegangenen Wirtschaftsjahres	٠	٠	•	٠	٠	٠	٠	•	٠	•	•	•			٠	•			•		0
Endbestände zum Schluss des Wirtschaftsjahres	127													_	-			_			_

Rechtsbehelfsbelehrung

Die in diesem Bescheid enthaltenen Verwaltungsakte können mit dem Einspruch angefochten werden. Einspruch ist bei dem vorbezeichneten Finanzamt oder bei der angegebenen Außenstelle schriftlich einzureichen, diesem / dieser elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Ein Einspruch ist jedoch ausgeschlossen, soweit dieser Bescheid einen Verwaltungsakt ändert oder ersetzt, gegen den ein zulässiger Einspruch oder (nach einem zulässigen Einspruch) eine zulässige Klage, Revision oder Nichtzulassungsbeschwerde anhängig ist. In diesem Fall wird der neue Verwaltungsakt Gegenstand des Rechtsbehelfsverfahrens.

Die Frist für die Einlegung eines Einspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Bescheid bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung mittels Einschreiben durch Übergabe gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Bescheid zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mit Zustellungsurkunde oder mittels Einschreiben mit Rückschein oder gegen Empfangsbekenntnis ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung.

Datenschutzhinweis

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter www.finanzamt.de (unter der Rubrik "Datenschutz") oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.

> **** Fortsetzung siehe Seite 2 ****

Finanzkasse Limburg-Weilburg Walderdorffstraße 11, 65549 Limburg Zi.Nr.: FIS Tel.: 06431/208-0 Zi.Nr.: FIS

Weitere Informationen auf der letzten Seite oder im Internet unter *www.finanzamt.hessen.de

Kreditinstitut: Ld Bk Hess-Thür Gz Ffm IBAN DE68 5005 0000 0001 0003 97 BIC HELADEFFXXX BBk Filiale Frankfurt Main IBAN DE70 5000 0000 0051 0015 07 **BIC MARKDEF1500**

Form.Nr. 014689 G

000363402

- weitere Informationen -

Öffnungszeiten:

Nur telefonisch

Mo.-Fr. 8-18 Uhr

